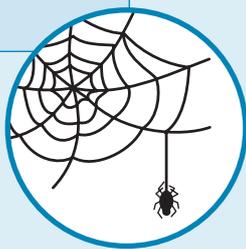


BRANDSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

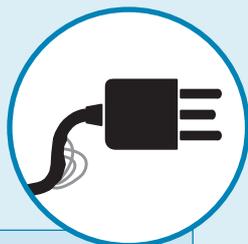
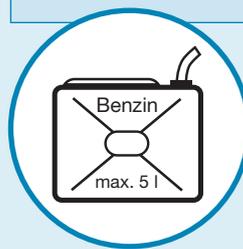
Ordnung halten

- Gebäude periodisch entrümpeln.
- Spinnennetze und Staub regelmässig entfernen.
- Gebäude/Räume abschliessen und überwachen.



Brennbare Flüssigkeiten

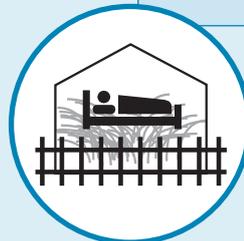
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Stall ist verboten.
- Brennbare Flüssigkeiten nur in geeigneten und nicht feuergefährlichen Räumen lagern. Erlaubte Lagermenge: 5 Liter Benzin und 30 Liter Heiz- und Dieselöl. Für grössere Lagermengen benötigen Sie eine Bewilligung der Feuerpolizei.



Sie sind verantwortlich!

Schlafen im Stroh

- Das Beherbergen von Gästen in landwirtschaftlichen Betrieben ist feuerpolizeilich bewilligungspflichtig.



Elektrische Einrichtungen

- Elektrische Anlagen und Geräte vorschriftsgemäss betreiben.
- Defekte an Kabeln, Steckern und Apparaten sofort von einem Fachmann beheben lassen.
- Defekte oder unvollständige Blitzschutzanlagen reparieren.

Einstellraum für Motorfahrzeuge

- Den Abladeplatz nicht als Garage verwenden.
- Motorfahrzeuge dürfen nur in separaten und geeigneten Räumen (z.B. betoniert oder gemauert) untergebracht werden.
- Arbeiten mit Trenn-, Schleif- und Schweißgeräten nur an geeigneten Orten ausführen. Brennbare Material von der Arbeitsstelle entfernen.
- Löscheräte in unmittelbarer Nähe bereit halten.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118